VERORDNUNG (EWG) Nr. 1176/73 DER KOMMISSION

vom 4. Mai 1973

zur Verlängerung der in der Verordnung (EWG) Nr. 456/73 festgelegten Übergangsmaßnahmen für die Einfuhr von unter der Bezeichnung „Cyprus sherry" exportiertem Wein mit Ursprung und Herkunft aus Zypern in die Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 63 der diesem beigefügten Akte (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 456/73 der Kommission vom 31. Januar 1973 (3) sieht bis zum Inkrafttreten der vorläufigen Präferenzregelung entsprechend dem zwischen der Gemeinschaft und Zypern geschlossenen Protokoll Übergangsmaßnahmen für die Einfuhr von unter der Bezeichnung „Cyprus sherry" exportiertem Wein mit Ursprung in Zypern und Herkunft daraus vor.

Diese vorübergehende Regelung konnte der Rat bisher noch nicht verabschieden. Damit die genannten Einfuhren nach dem Vereinigten Königreich und nach Irland nicht unterbrochen werden, ist es also notwendig, die in der Verordnung (EWG) Nr. 456/73 vorgesehenen Übergangsmaßnahmen zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 456/73 genannte Menge von 50 000 hl wird durch eine Menge von 83 000 hl ersetzt.

(2) Der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 456/73 angegebene Termin, der 30. April 1973, wird durch den 30. Juni 1973 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Mai 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 72 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 72 vom 27. 3. 1972, S. 14.